

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen der

MTS Industrielackierungen e.k. 91352 Hallerndorf

§ 1 Geltungsbereich

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern es sich bei unserem Geschäftspartner um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder den Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens handelt. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen jeder Art. Bedingungen des Bestellers und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Bestellung/des Auftrags noch deren Bezahlung. Etwaige Änderungen, Nebenabreden sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis sowie jedwede Vertragsbeendigung bedürfen der Schriftform.

§ 2 Preise und Preisänderungen

Die unseren Angeboten zugrunde liegenden Preise beziehen sich auf den im Angebot enthaltenen Leistungsumfang; es handelt sich um €-Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistung. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Transport und Verpackung. Die Anlieferung der von uns zu bearbeitenden Teile erfolgt für uns frachtfrei. Bei Unterschreitung der dem Angebot zugrunde liegenden Losgröße auf Veranlassung des Bestellers, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Tritt nach Vertragsschluss eine Änderung der maßgeblichen Preisfaktoren ein, insbesondere für Werkstoffe, Löhne und Nebenkosten, Energiekosten und Steuern, so sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise für Leistungen, die später als 6 Wochen nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, entsprechend zu erhöhen. Falls die Erhöhung mehr als 5 % beträgt, ist der Besteller berechtigt, binnen 14 Tagen ab Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind berechtigt, für die von uns zu erbringenden Vorleistungen Sicherheit in entsprechender Anwendung des § 648 a BGB zu verlangen.

§ 3 Zeit und Ort der Lieferung, Betriebsstörungen, Gefahrübergang

Die Lieferzeit bezieht sich auf den Versandtermin ab Werk. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ist uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Werden wir an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende und nicht abwendbare Umstände gehindert, z.B. Feuer oder andere Naturgewalten, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel u.Ä., so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung vereinbarungsgemäß an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Falls sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Ort der Übergabe der Lieferung an den Spediteur ist der Lieferort. Mit der Übergabe ist unsere Lieferverpflichtung erfüllt.

§ 4 Auftragsausführung

1. Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem Stand der Technik im Rahmen der material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht mit dem Besteller spezifizierte Ausführungsmodalitäten vereinbart sind.
2. Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien des Auftraggebers sind für uns nur verbindlich, soweit wir dies schriftlich bestätigt haben.
3. Erstmuster gemäß VDA-Richtlinie sowie FMEA's erstellen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber, die Kosten hierfür sind ggf. bei uns anzufragen.

4. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder vergleichbare Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt noch keine Garantie dar. Können wir die vom Besteller geforderten technischen Daten nicht einhalten, so sind wir verpflichtet, unverzüglich, spätestens im Erstmusterprüfbericht darauf hinzuweisen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen dann nicht. Werden für eine Serienfertigung vorgesehene Liefergegenstände uns erstmals zur Bearbeitung überlassen, kommt eine Beschaffenheitsvereinbarung frühestens mit einem beiderseits akzeptierten Erstmusterprüfbericht zustande, selbst wenn zuvor auf Verlangen des Bestellers schon in größerer Stückzahl Teile bearbeitet worden sind.

5. Die Qualitätsüberprüfung des Liefergegenstandes wird ersetzt durch die Prüfung der Prozessparameter, sofern eindeutige Korrelationen gegeben sind und eine Überprüfung der Liefergegenstände selbst bei der Bestellung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Fertigungsbegleitende Kontrollen beziehen sich auf Prozessparameter.

6. Eine Dokumentationspflicht besteht nur für diejenigen Liefergegenstände, bei denen dies schriftlich vereinbart worden ist.

7. Der Einblick in den Produktionsablauf und die Fertigungs- und Prüfungsunterlagen bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung unserer Geschäftsführung, insbesondere soweit Fertigungsgeheimnisse davon betroffen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für die Durchführung von QS-Audits.

8. Im Übrigen erfolgen Auskünfte und Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsverfahren sowie sonstige Angaben nach bestem Wissen, jedoch unter Beschränkung unserer Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mit Auftragserteilung übernimmt der Besteller ein eventuelles Verfahrensrisiko. Für den Fall, dass die Auskunftserteilung bzw. Beratung in einem speziellen Fall zu den Hauptpflichten des Vertrags zählt, haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit, soweit wesentliche Rechtsgüter des Bestellers betroffen sind. Weiter gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers.

§ 5 Kosten für spezielle Werkzeuge

1. Soweit für die Durchführung von Aufträgen spezielle Werkzeuge (einschließlich besonderer Gestelle, Warenträger und andere Anlagen) erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten für Material und Fertigung (anteilige Werkzeugkosten) zu Lasten des Bestellers. Diese anteiligen Werkzeugkosten werden mit dem Erstauftrag in Rechnung gestellt. Dies gilt in gleicher Weise für eventuell erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und Neubeschaffungen, womit insbesondere bei großen Stückzahlen und längerer Laufzeit der Aufträge gerechnet werden muss.

2. Die Werkzeuge werden von uns in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Abnutzung überprüft und erforderliche Wartungsarbeiten sofort durchgeführt.

3. Ist der Auftrag beendet, für welchen die speziellen Werkzeuge beschafft bzw. gefertigt worden sind, so sind wir 6 Monate zur Aufbewahrung dieser Werkzeuge verpflichtet, es sei denn, der Besteller verlangt, etwa im Hinblick auf eventuell spätere Folgeaufträge vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht, die weitere Aufbewahrung. In diesem Fall sind wir berechtigt, die notwendigen Kosten für die weitere Aufbewahrung zu berechnen.

4. Ansonsten verbleibt das Werkzeug auch nach endgültiger Durchführung des Auftrags in unserem Eigentum einschließlich der dazugehörigen Zeichnungen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Grundlage unserer Mängelhaftung ist in erster Linie eine über die Beschaffenheit der von uns zu erbringenden Leistung getroffene Vereinbarung, die in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen worden ist. Mit einer solchen Vereinbarung ist keine Garantiezusage verbunden. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist unsere Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

2. Für Mängel leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl

Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Hat die Leistung jedoch die vereinbarte Beschaffenheit oder eignet sie sich zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung oder eignet sie sich für die gewöhnliche Verwendung und weist eine Beschaffenheit auf, die bei der Leistung der gleichen Art üblich ist, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nicht zu.

3. Etwaige Mängel hat der Besteller gemäß § 377 HGB unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der bearbeiteten Teile in Textform anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Besteller trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, für dessen Ursache und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4. Es ist uns Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Dazu muss die genaue Lieferscheinnummer angegeben werden sowie die beanstandete Stückzahl.

5. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben ein Schadensersatzanspruch nur zu, soweit uns Verschulden zur Last fällt.

6. Werden nicht im Zusammenhang mit der Bearbeitung bei uns stehende Schäden an den von uns bearbeiteten Teilen erst bei deren Weiterverarbeitung oder Montage bzw. nach deren Zuführung an ihren Bestimmungszweck festgestellt, so trifft den Besteller die Beweislast, dass die Schädigung in unserem Verantwortungsbereich eingetreten ist. Eine ausdrückliche Vereinbarung über die Überprüfung der gelieferten Gegenstände durch uns im Sinne des § 4 Ziffer 5 bleibt unberührt.

7. Mängel, die auf fehlerhafte und unvollständige Angaben des Bestellers, Abweichungen von Vorgaben sowie auf fehlerhaftes, z.B. vorkorrodirtes oder falsch verpacktes Grundmaterial bzw. einen der fachgerechten Bearbeitung unzugänglichen Zustand (z.B. Befettung, Rost, Schmutz, Kratzer, Dellen, Wasserstoffeinschlüsse und anderes) des Grundmaterials zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Gewährleistung.

8. Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, haften wir für Schadensersatzansprüche des Bestellers nur insoweit als ein Verschulden unsererseits besteht. Dieses ist der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt. Bei einer Verletzung von Nebenpflichten haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungseinschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer im Einzelfall ausdrücklich getroffenen Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns.

9. Soweit wir für Bearbeitungsausschuss haften, leisten wir zunächst Ersatz in Höhe der vom Besteller tatsächlich aufgewandten Kosten für Werkstoff und Arbeitslohn, für etwaige weitergehende Schäden gemäß Ziffer 8. Für von uns zu vertretende Fehlmengen erstatten wir den Nettoauftragswert, für einen etwa darüber hinausgehenden Schaden gilt ebenfalls Ziffer 8.

10. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Versand der Ware ohne Skonto-Abzug zu bezahlen. Wir behalten uns vor, bei Nichtzahlung und Ablauf der Zahlungsfrist, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen. Wir behalten uns ferner vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

2. Wir sind berechtigt, für unsere Forderung ausreichende Sicherheit zu verlangen. Weiter sind wir berechtigt, alle, auch gestundete Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen sowie von allen mit dem Besteller laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten, falls der Besteller auch auf Mahnung mit Fristsetzung eine fällige Rechnung nicht bezahlt, falls eine Forderung des Bestellers gegen uns abgetreten oder gepfändet wird oder falls ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers beantragt wird.

3. Der Besteller kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der Besteller überträgt uns an den von uns zu bearbeitenden Waren das Sicherungseigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einschließlich etwaiger Rückstände aus einer laufenden oder früheren Vertragsbeziehung. Die Übereignung liegt in der Anlieferung der Ware.

2. Nach Bearbeitung und Ablieferung ist der Besteller zur Weiterverarbeitung der uns zur Sicherheit übereigneten Teile berechtigt. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Sicherungsware zum Wert der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Ware zum Wert zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. der Verbindung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. der verbundenen Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Sicherungsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei Weiterverkauf der Sicherungsware auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, unsere Rechte zu sichern.

4. Seine Forderung aus der Weiterveräußerung von Sicherungsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Bei Zahlungseinstellung, bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einziehungsermächtigung. Diese Vorausabtretung gilt in Höhe des Rechnungswertes der Sicherungsware in gleicher Weise im Falle einer Weiterveräußerung nach Verarbeitung oder Verbindung.

5. Der Besteller hat uns Zugriffe Dritter auf die Sicherungsware oder auf die abgetretene Forderung unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Zugriffen Dritter auf die Sicherungsware oder auf die abgetretene Forderung oder zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

7. Die uns nach dieser Vereinbarung zustehende Sicherheit geben wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt. **Soweit die gelieferte Ware von uns gestellt und vom Besteller erworben wird (Kaufteile), gelten für den Eigentumsvorbehalt vorrangig und ergänzend folgende Bedingungen Ziff. 8-14:**

8. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller/Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen zustehender Ansprüche, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte ist nicht zulässig.

9. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs nur berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf, die Sicherungsabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers/Bestellers stehen veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller - nach

Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die uns aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Ist bei Weiterveräußerung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen kein Einzelpreis vereinbart worden, so tritt der Besteller uns mit Vorrang vor den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreis-Forderung ab, der den von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Die Abtretung in allen vorerwähnten Formen nehmen wir hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hin ist der Besteller verpflichtet, uns die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

10. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

11. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung der Vorbehaltsware durch den Besteller für uns eine wechselseitige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen und/oder Werklieferungsvertrag nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogener.

12. Falls der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

13. Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung unserer Forderungen durch den Besteller gefährdet ist, insbesondere wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie Pfändungen der gelieferten Gegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

14. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in unsere Rechte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit uns alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Besteller auf unser Verlangen Ansprüche an uns abzutreten. Der Besteller ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis einschließlich Nacherfüllung und der Zahlungen ist Hallerndorf, nach unserer Wahl auch der Sitz des Bestellers.

2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, der Gesetzeslage entsprechende Regelung zu ersetzen.